

# Die Entstehung des modernen Völkerrechts in der frühen Neuzeit

*Oliver Diggelmann*

## I. Einleitung

Das Jahr 1648 gilt in den meisten Darstellungen der Völkerrechtsgeschichte als Geburtsstunde des modernen Völkerrechts. Die Zeit zwischen Spätmittelalter und Dreissigjährigem Krieg wird, damit korrespondierend, in der Regel als Periode des vormodernen, religiös imprägnierten und noch rückständigen Prä-Völkerrechts verstanden.<sup>1</sup> Diese Darstellung, die in einzelnen Aspekten zutreffend sein mag, ist im Grundsatz verzerrend und zu einfach. Das moderne Völkerrecht – seine Charakteristika und Fortentwicklung – lässt sich kaum angemessen begreifen, wenn es als Konsequenz eines 1648 erfolgten Bruchs mit den übrig gebliebenen Strukturen des Mittelalters gedacht wird. Es trifft zwar zu, dass vor 1648 ein geschriebenes und systematisch arrangiertes Völkerrecht kaum existierte.<sup>2</sup> Richtig ist auch, dass die militärische Unentscheidbarkeit der Religionskriege des 16. und frühen 17. Jahrhunderts Einsichten in die Notwendigkeit eines konfessionell neutralen Rechts für die Beziehungen zwischen den europäischen Herrschaftsträgern erzwang. Die Festschreibung des Prinzips der konfessionellen Toleranz in den Friedensverträgen von Münster und Osnabrück, die diesen Umstand abbildete, war für die spätere vollständige Säkularisierung und schliesslich Universalisierung des Völkerrechts unerlässlich. Dennoch werden die Entwicklungen um 1648 erst dann wirklich plausibel, wenn sie als Ausschnitt von Transformationsprozessen verstanden werden, die Europa seit dem Spätmittelalter erfasst und Mitte des 17. Jahrhunderts noch keineswegs ihren Abschluss gefunden hatten. Die Fokussierung der Völkerrechtshistoriographie auf den Westfälischen Frieden und die sogenannte Westfälische Ordnung ist, wie Bardo Fassbender zutreffend festgestellt hat, eine problemati-

---

<sup>1</sup> Zu den Implikationen von Periodisierungen in der Völkerrechtshistoriographie: *Diggelmann* 2012, S. 997 ff.

<sup>2</sup> Nicht Thema dieses Beitrags sind ältere Vorläufer des modernen Völkerrechts im europäischen Frühmittelalter, in der Antike und in anderen Kulturkreisen. Dazu: *Steiger* 2010; *Altman* 2005, S. 115 ff.; *Altman* 2004, S. 153 ff.; *Bederman* 2001.

sche idealtypische Vereinfachung; sie identifiziert mit dem Westfälischen Frieden Entwicklungen, die ihm historisch vorausliegen, und solche, die ihm erst folgen.<sup>3</sup> Wer sich den Quellen und Primärtexten des 17. und 18. Jahrhunderts befasst, stösst auf ein oft verwirrendes Nebeneinander von modern-säkularen und mittelalterlichen Strukturen.

Dieser Beitrag stellt das Herauswachsen des modernen Völkerrechts aus den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Strukturen dar. Es geht darum, die Genese und Grundmerkmale des modernen Völkerrechts in eine Beziehung zum Wandel der Grundkonstellation in Europa zu setzen.<sup>4</sup> Für ein vertieftes Verständnis der Anfänge des modernen Völkerrechts ist es wichtig, die Transformationsprozesse in Europa während der gut drei Jahrhunderte der frühen Neuzeit, zwischen spätem 15. Jahrhundert und französischer Revolution, in ihrer Gesamtheit in den Blick zu nehmen. Wichtig sind nicht nur der Wandel und die Brüche, sondern auch die Kontinuitäten. Zuerst werden im Folgenden drei für das Völkerrecht zentrale Transformationen skizziert, bevor der Blick auf drei wichtige Kontinuitäten gerichtet wird.

## II. Transformationen und Umbrüche

### 1. Grundkonzeption: Vom christlichen Binnenrecht zum Recht der westchristlichen Staatenwelt

Das Völkerrechtsverständnis veränderte sich im Lauf der frühen Neuzeit grundlegend. Die Veränderungen lassen sich als Verschiebung von einem Denken in den Kategorien eines Binnenrechts des christlichen Universalreiches zu einem Denken in den Begriffen eines im Wesentlichen säkularen Rechts der westchristlichen Staatenwelt beschreiben. Im christlichen Universalreich war die Frage nach den Regeln für den Verkehr zwischen den Herrschaftsträgern eine theologische Frage. Das Recht wurde als Einheit vorgestellt, als zusammenhängende Ordnung, die in der Krönung des Kaisers durch den Papst mit seinem prinzipiellen Primat ihren symbolischen Ausdruck findet. Elementar zu diesem Denken gehörte eine Grundunterscheidung zwischen Christen und übriger Menschheit. Diese Differenzierung war eher Denkvoraussetzung denn Folgerung. Ende des 15. Jahrhunderts gab es einerseits Regeln für den Verkehr zwischen christlichen Herrschaftsträgern, wobei der Status der Ostchristen wegen der Rivalitäten

<sup>3</sup> Fassbender 1998, S. 22.

<sup>4</sup> Zu den teilweise unscharfen Konturen des Begriffs der Frühen Neuzeit: Maissen 2013, S. 6ff.

zwischen der Ostkirche und Rom oft ein untergeordneter oder unklar war. Der Papst hatte im Mittelalter meist vergeblich versucht, die Ostkirche zu integrieren. Die Rivalitäten zwischen West- und Ostrom hielten auch nach dem Fall von Byzanz 1453 an. Andererseits gab es Normen und Usancen für den Verkehr christlicher Herrscher mit nichtchristlichen Gemeinwesen, insbesondere mit islamischen Gemeinwesen des Mittelmeerraumes bestanden vielfältige Verbindungen.<sup>5</sup> Mächtige Gemeinwesen ausserhalb der Westchristenheit waren vor allem das Osmanische Reich, das indische Mogulreich, Persien und China.<sup>6</sup> Die Regeln betreffend den Verkehr zwischen den Gemeinwesen wurden als Teil der von Gott gestifteten Ordnung angesehen. Spanien und Portugal, die bedeutendsten Kolonialmächte des 15. und 16. Jahrhunderts, leiteten ihre Berechtigungen zur Kolonisierung der Welt aus dem vom Papst beanspruchten Recht ab, nicht von Christen bewohnte Gebiete als Lehen zu vergeben. Der päpstliche Anspruch und damit die zentrale Rolle der Kirche bei der Kolonisierung stützte sich auf die – schon 1440 als gefälscht entlarvte – Konstantinische Schenkung aus dem 4. Jahrhundert, gemäss der dem Papst eine zentrale nicht nur geistliche, sondern auch weltliche Stellung im Weströmischen Reich zukommt.<sup>7</sup> Der Legende nach hatte Kaiser Konstantin Papst Silvester I. zu Beginn des 4. Jahrhunderts den Westteil des Römischen Reiches und zugleich eine kaiserähnliche Stellung überlassen. Papst Innozenz IV. (1243–54) leitete aus der Schenkung das Recht des Papstes ab, die Invasion nichtchristlicher Gebiete zu veranlassen, sofern dort die christliche Predigt nicht zugelassen wurde.

Päpstliche Edikte schufen auf dieser Grundlage in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts ein erstes spätmittelalterliches Kolonialvölkerrecht. Besonders folgenreich war unter diesen Edikten die Bulle *Inter Caetera* von 1493, die die überseeisch-nichtchristliche Welt in eine westlich-spanische und eine östlich-portugiesische Hemisphäre unterteilte und den indigenen Völkern implizit die Fähigkeit zu eigener Rechtsträgerschaft und Eigentumsrechten im Besonderen absprach.<sup>8</sup> 1494 wurde die Bulle durch den Vertrag von Tordesillas zwischen Spanien und Portugal modifiziert, dessen bedeutendste Langzeitfolge darin bestand, dass er einen Teil des noch unerforschten südamerikanischen Kontinents in die portugiesische Sphäre verschob. Spanien und Portugal suchten im 16. Jahrhundert ihre Kolonialmonopolansprüche vor allem gestützt auf diese theologische Legitimationsgrundlage zu rechtfertigen. Der Papst unterstützte sie, indem er für die Nichtrespektierung der

<sup>5</sup> Fisch 1984, S. 1.

<sup>6</sup> Cassese 2012, S. 52.

<sup>7</sup> Valla 2007, S. 1 ff.

<sup>8</sup> Macmillan 2006, S. 67.

Belehnung Kirchenstrafen androhte. Die Bedeutung der mittelalterlichen Formen des Gebietserwerbs über Lehen und durch Heirat ging nach der Konfessionsspaltung allerdings deutlich zurück.

Zu den zentralen Ursachen der Säkularisierung im Allgemeinen und des Völkerrechts im Besonderen gehört die dauerhafte Schwächung des Papsttums ab dem frühen 14. Jahrhundert. Sie manifestierte sich zunächst äusserlich im Umzug der Päpste nach Avignon 1309, dem eine starke Signalwirkung zukam.<sup>9</sup> Der Mittelpunkt der christlichen Einheitswelt war nicht mehr unverrückbar. Das Papsttum war in immer grössere Abhängigkeit vom französischen König geraten und erholte sich von diesem Abstieg nicht mehr. Das Schisma 1378–1417 – mit bis zu drei Päpsten – war Ausdruck und Mitursache der weiteren Erosion der Macht des Papstes, der vordergründig zunächst aber ein wichtiger Akteur blieb. Sein Gestaltungsmittel der Exkommunikation besass weiterhin grosses Drohpotential. Parallel zum Abstieg des Papsttums vollzog sich die Herausbildung der Territorialstaaten, die das Feudalsystem in einem langen Prozess ablösten. Zusammenhängende Herrschaftsterritorien, Vorformen moderner Territorialstaatlichkeit, begannen sich bereits im 13. Jahrhundert langsam zu bilden.<sup>10</sup> Im 14. Jahrhundert erreichte dieser Prozess einen ersten Höhepunkt. Die sich abzeichnende Binnenföderalisierung der Christen war mit der christlichen Theologie zunächst durchaus kompatibel, da diese die Christenheit als *communitas communitatum* verstand und die wahre Einheit erst für die Endzeit vorsah. Von frühmodernen Staaten kann ab dem beginnenden 16. Jahrhundert gesprochen werden. Spanien (beziehungsweise Kastilien und Aragon) unter Ferdinand dem Katholischen, Frankreich unter Louis XI. und England unter Henry VII. waren die ersten modernen Staaten.<sup>11</sup> Sie verfügten über eine relativ konzentrierte öffentliche Gewalt mit Ansätzen eines Staatsapparates sowie eine vergleichsweise klare territoriale Begrenzung. Der Abstieg des Papsttums und der Aufstieg territorial organisierter Herrschaft sowie die Glaubensspaltung bewirkten einen Verweltlichungsschub des Politikverständnisses. Das Denken in den Kategorien »gut« und »böse« erhielt Konkurrenz in Form eines Denkens in Interessengegensätzen. Verstärkt wurde diese Verschiebung durch den Aufstieg der Wissenschaft, insbesondere der Naturwissenschaften und der Empirie als induktiver Methode. Die Formulierung des Souveränitätskonzepts durch Jean Bodin 1576 markierte einen Höhepunkt dieser Transformation politischer und rechtlicher Kategorien.

<sup>9</sup> Zum Niedergang des Papsttums: Ullmann 1978, S. 237 ff.

<sup>10</sup> Böckenförde 1992, S. 92 m. H. auf Brunner 1943.

<sup>11</sup> Steiger 1999, S. 612; Oestreich 1969.

Das Souveränitätskonzept sollte sich zu einem Angelpunkt des neuen politischen Denkens und des Völkerrechts entwickeln.

Die Säkularisierung von Politik und Völkerrecht erfolgte in vielen Zwischenschritten. Im frühen 17. Jahrhundert und auch nach 1648 war das Denken in theologischen Kategorien oder zumindest mit theologischen Hintergrundprämissen noch der Normalfall. Ein im vollen Wortsinn säkularisiertes Denken ist bei den für das Völkerrecht relevanten Autoren einzig bei Thomas Hobbes und Baruch Spinoza zu finden. Hobbes betrachtet die Sanktionsbewehrung der Norm als das Kriterium für die Rechtsqualität – Völkerrecht ist seiner Meinung nach kein Recht.<sup>12</sup> Auch Spinoza verwendet einen machtbasierten, rein diesseitigen Rechts- und Völkerrechtsbegriff.<sup>13</sup> Bei den meisten Völkerrechtsautoren des 17. Jahrhunderts kann jedoch nur von einer Teilsäkularisierung in dem Sinne gesprochen werden, dass unmittelbare Bezugnahmen auf theologische Fragen und direkte Ableitungen rechtlicher Regeln von Gott eine weit geringere Rolle spielten als zuvor.

Man kann zwei Hauptvarianten dieser (teil-)säkularisierten Völkerrechtslehre unterscheiden.<sup>14</sup> Einige Autoren wandten sich den von Menschen konkret geschaffenen Regeln und Usanzen zu, sie interessierten sich für die Praxis. Diese Strömung wird in der Regel unter dem Titel »Positivismus« diskutiert und vor allem mit den Namen Richard Zouche (1590–1661) und Cornelis von Bynkerhoek (1673–1743) in Verbindung gebracht. Positivismus bedeutet hier, dass Systematisierung und Praxis im Vordergrund stehen, nicht die theoretische Herleitung und Legitimationsgrundlage. Dieser Positivismus ist von anderen Positivismen, etwa dem sozial- oder dem rechtswissenschaftlichen Positivismus des 19. und 20. Jahrhunderts, streng zu unterscheiden. Positivismus bedeutet hier nicht, dass dem Recht jede metaphysische Fundierung abgesprochen wird. Zouche betrachtet jene Regeln als *ius inter gentes* (den Begriff lieh er sich von Francisco de Vitoria), die von der Praxis akzeptiert werden *und* den Geboten einer überpositiv verstandenen Vernunft entsprechen.<sup>15</sup> Den Begriff des *ius gentium* vermied Zouche, da in ihm ein ambitiöses Konzept einer Art Weltvernunft anklang. Ein anderer Teil der Autoren setzte, vereinfacht gesagt, die Vernunft an die Stelle Gottes als Quelle des Völkerrechts. Die rezeptionsgeschichtlich wichtigsten Autoren sind Hugo Grotius (1583–1643), Christian Wolff (1679–1764) und Emer de Vattel (1714–1767). Der Beitrag von Grotius an die Säkularisierung be-

<sup>12</sup> Hobbes, *Leviathan*, Teil 2, 30. Kapitel (S. 300).

<sup>13</sup> Spinoza, *Politischer Traktat*, 3. Kapitel (S. 47 ff.).

<sup>14</sup> Ungern-Sternberg 2012, S. 297.

<sup>15</sup> Nussbaum 1954, S. 185; Zouche, *Explication du droit et du droit fécial*, Teil 1, 1. Sektion (S. 37).

stand darin, dass er – in Anlehnung an Überlegungen Gregor von Rimini aus dem 14. Jahrhundert – postulierte, das Naturrecht würde auch ohne Gott gelten.<sup>16</sup> Grotius steht im Ruf, *der* grosse Säkularisierer des Völkerrechts gewesen zu sein, letzter Geltungsgrund des Rechts ist bei ihm aber dennoch weiterhin Gott. Seine rezeptionsgeschichtliche Bedeutung dürfte weniger mit der Säkularität seiner Anschauungen, die nur eine bedingte war, als vielmehr damit zusammenhängen, dass er als erster ein ausgearbeitetes System des Völkerrechts vorlegte und sich im Unterschied zu den spanischen Theologen der Spätscholastik nicht auf die Diskussion von Grundsätzen und Prinzipien beschränkte.

Die Verschiebungen beim Verständnis des Völkerrechts veränderten die völkerrechtliche Praxis. Die päpstliche und die klerikale Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation, die noch im 15. Jahrhundert eine sehr bedeutende Rolle gespielt hatten, versanken in der Bedeutungslosigkeit.<sup>17</sup> Es wurde unklarer, welche Formen des Gebietserwerbs zulässig sind und welche nicht. Die *occupatio* verlor den Charakter des unter Christen *a priori* Unzulässigen. Spanien begann seine Ansprüche auf überseeische Gebiete auch säkular zu rechtfertigen, indem es den Erwerbstitel der Entdeckung ins Spiel brachte, der stets heftig umstritten blieb.<sup>18</sup> Das Völkerrecht öffnete sich nach dem Dreissigjährigen Krieg für die Idee religiöser Toleranz. Das bedeutete nicht, dass diese nun generell unbestritten war. Der päpstliche Vermittler etwa weigerte sich an der Westfälischen Friedenskonferenz, mit den protestantischen Mächten zu sprechen, und der Papst wies den Friedensvertrag zurück. Die Friedensverträge hielten jedoch fest, dass »vollständige und gegenseitige Gleichheit« zwischen sämtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen beider Bekenntnisse herrschen solle (*sit aequalitas exacta mutuaque*).<sup>19</sup> Dazu kam ein explizites Diskriminierungsverbot.<sup>20</sup> Auch die Bedingungen für Neutrale wurden günstiger. Die Idee der Neutralität passte besser in ein internationales System, das sich zusehends als Staatensystem und nicht als gerechte und von Gott gestiftete Ordnung zu begreifen begann. Grotius nahm sich des Themas der Neutralität als Erster an und wird deshalb oft als Wegbereiter des Neutralitätsrechts bezeichnet. Von einer rechtlichen Prägung der Neutralität, die über einzelne Neutralitätsverträge hinausging und typisierte Pflichten kennt, kann allerdings erst ab Mitte des 18. Jahrhunderts gespro-

---

<sup>16</sup> Böckenförde 2006, S. 340f.

<sup>17</sup> Roelofsen 2012, S. 155.

<sup>18</sup> Vgl. *Island of Palmas Case* (Netherlands/USA), RIAA II, S. 870ff.

<sup>19</sup> Art. 5, 1 IPO; § 47 IPM.

<sup>20</sup> Art. V, 35 IPO; § 47 IPM.

chen werden.<sup>21</sup> Als wichtiger Teilschritt setzte sich im 18. Jahrhundert allmählich die Vorstellung durch, Söldnertum sei mit der Stellung eines Neutralen unvereinbar.

Es kam im 17. und 18. Jahrhundert, wie Heinhard Steiger herausgearbeitet hat, zu einer Überlagerung von neuen säkular-völkerrechtlichen und alten reichs-, thronfolge- und lehensrechtlichen Strukturen.<sup>22</sup> Diese Gemengelage kommt im Begriff des westfälischen Staatensystems, mit dem die Konstellation nach 1648 meist pauschal charakterisiert wird, nicht zum Ausdruck. Die Texte der Friedensverträge von Münster und Osnabrück zeigen ein Neben- und Übereinander von Altem und Neuem. Die jeweiligen Art. 1 beschwören nicht den Frieden zwischen den Staaten, sondern die *pax christiana* (*pax sit christiana, univeralis, perpetua*). Es ging um Frieden für die lateinische Westchristenheit. Die Präambeln nennen als Grund, dass in den Kriegen viel Christenblut vergossen worden sei (*multa christiani sanguinis effusio*). Am Friedensschluss nahmen zum Teil Herrschaftsträger teil, die nur reichsrechtlich existierten und keine souveränen Staaten waren, etwa die Kurfürsten und die weiteren Reichsstände. Kriterium für die Parteifähigkeit am Friedensprozess und damit die völkerrechtliche Subjektstellung war das Bündnisrecht, nicht die Souveränität. Reichsstände besaßen gemäss Art. VIII § 2 Abs. 2 IPO das Bündnisrecht mit auswärtigen Mächten, jedoch keine Souveränität.<sup>23</sup> Sie blieben dem Lehensrecht und den Reichsgerichten unterworfen und wurden teilweise bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als halbsouverän bezeichnet. Die Situation war insofern gar noch komplizierter, als einige im Reich nicht souveräne Reichsstände *ausserhalb* des Reiches zu souveränen Herrschaftsträgern aufstiegen. Der Kurfürst von Sachsen war zeitweilig König von Polen, der Kurfürst von Hannover während eines Jahrhunderts König von Grossbritannien, und der Kurfürst von Brandenburg schuf sich ein eigenes Königtum Preussen.<sup>24</sup>

Das Völkerrecht nach 1648 kann als mehrschichtiges Recht der Westchristenheit bezeichnet werden. Das ergibt sich auch deutlich aus den Präambeln vieler Friedensverträge bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.<sup>25</sup> Die teilweise engen Beziehungen zu Herrschaftsträgern aus anderen Kulturen ändern daran wenig. Solche gab es schon ab dem 16. Jahrhundert, etwa zur ostindischen Staatenwelt, und sie standen auch keineswegs immer unter den Vor-

---

<sup>21</sup> Oeter 1988, S. 482.

<sup>22</sup> Steiger 1999, S. 609 ff.

<sup>23</sup> Steiger 1999, S. 614 f.

<sup>24</sup> Steiger 1999, S. 615 f.

<sup>25</sup> Grewe 1982, S. 453.

zeichen bereits erfolgter oder beabsichtigter Kolonisierung.<sup>26</sup> Vereinbarungen und Arrangements auf Augenhöhe mit fremden Herrschaftsträgern waren möglich.<sup>27</sup> Als Kern des Völkerrechts muss ein aus den europäischen Strukturen des Mittelalters herausgewachsenes, partiell säkulares Recht für westchristliche Herrschaftsträger gelten. Die westchristliche Grundierung des Völkerrechts war für die Beteiligten selbstverständlich.<sup>28</sup>

## 2. Teilnehmer: Von Monarchen und Reichsständen zum Staat als Rechtssubjekt

Im 16. Jahrhundert war das Völkerrecht noch stark geprägt von der mittelalterlich-feudalistischen Vorstellung persönlicher Beziehungen zwischen Herrschaftsträgern. In Frankreich, Spanien und England existierten schon Frühformen des Territorialstaates, was aber nicht bedeutete, dass bereits »der Staat« auf völkerrechtlicher Ebene als Träger von Rechten und Pflichten auftrat. Die mittelalterliche Vorstellung einer persönlichen Treuebeziehung zwischen Lehensgeber und Lehensnehmer beeinflusste den frühmodernen völkerrechtlichen Verkehr stark. So wurden rechtliche Beziehungen zwischen Herrschaftsträgern im Regelfall als auf Lebenszeit der Beteiligten begrenzte Treuebeziehungen verstanden. Herrschaftsträger wurden nicht als Repräsentanten von Gemeinwesen im Sinne von Stellvertretern betrachtet, sondern als persönlich Berechtigte und Verpflichtete. Die Verwendung von Termini wie *ius gentium* oder *ius inter gentes* (Vitoria) im 16. Jahrhundert sollte nicht zur Vorstellung verleiten, man hätte das Völkerrecht damals als Recht zwischen als Kollektivpersonen imaginierten und zeitlich verstetigten Staaten verstanden. Vitoria entwickelte zwar – weit vor Hobbes – eine eigentliche Repräsentationstheorie, in der er von einer Übertragung der Herrschaft vom Volk auf den Herrscher ausging und trotz Präferenz für die Monarchie auch Raum für andere Regierungsformen liess.<sup>29</sup> Im 16. Jahrhundert herrschte aber noch die Vorstellung, dass Vereinbarungen zwischen Herrschern mit dem Ableben eines der Beteiligten erlöschen. Die Geltungsdauer von Friedensverträgen wurde typischerweise auf die Lebenszeit der Unterzeichnenden oder auf eine feste Zeitspanne von in der Regel fünf, neun, zwölf oder hundert Jahren beschränkt.<sup>30</sup> Diese Praxis bestand auch im Verhältnis zu nichtchristlichen Mächten. 1535 beispielsweise schloss Frankreich

<sup>26</sup> Grewe 1982, S. 451 m. H.

<sup>27</sup> Vgl. *Case Concerning Right of Passage over Indian Territory* (Portugal v. India), ICJ Reports 1960, S. 6.

<sup>28</sup> Im Einzelnen unten III.1.

<sup>29</sup> Vitoria, *Rel. de potestate civili*, n. 7f. (S. 128 ff.); Böckenförde 2006, S. 361.

<sup>30</sup> Durchardt 2012, S. 643.



mit dem Osmanischen Reich eine Kapitulation für die Lebensdauer der beiden Herrscher.<sup>31</sup> Ausdruck dieses Denkens in persönlichen Beziehungen war auch, dass Monarchen ihre Verträge im Regelfall persönlich aushandelten. Zur Zeit Karls V. (1500–1558) war dies eine selbstverständliche Praxis.<sup>32</sup>

Am westfälischen Friedenskongress wurde zum ersten Mal überwiegend durch Bevollmächtigte verhandelt. Da den Herrschern die Möglichkeit eines Ausstiegs offengehalten werden sollte, wurden erstmals Ratifikationsklauseln in Verträge aufgenommen.<sup>33</sup> Die Westfälischen Friedensverträge waren ein markanter Schritt in die Richtung eines Systems mit Staaten als Regelteilnehmern des Völkerrechts. Der Friede von Osnabrück etwa nennt als Parteien in Art. XVII, § 10 und 11, eine Reihe von Königen und Königinnen, »Häuser« (Österreich), Kurfürsten und Fürsten sowie Reichsstände unter Einschluss der Reichsritterschaft, daneben auch territorialstaatliche Kollektivpersonen wie die Hansestädte, die Niederlande sowie die »Kantone der Schweiz« (nicht der Eidgenossenschaft).<sup>34</sup> Ein Teil der Teilnehmer waren Staaten, ein anderer Teil leitete seinen Status noch aus dem Lehenssystem ab.

Der Abstraktionsprozess zum »Staatsystem« hin vollzog sich in zwei Schritten. Der erste bestand darin, dass in Verträgen statt des blossen Namens des Herrschers oder der Herrscherin der Titel erwähnt wird. Karl-Heinz Ziegler möchte diesen Schritt – stark vereinfachend – zum allgemeinen Merkmal der Entwicklung im 18. Jahrhundert machen.<sup>35</sup> Die Funktion trat hervor, es fand eine Verschiebung der Souveränität vom Monarchen auf das Gemeinwesen statt. Der Staat wurde seit dem 17. Jahrhundert – wesentlich wegen der Schriften von Thomas Hobbes – zusehends als Person mit spezifischen Eigenschaften imaginiert. Hobbes hatte ihm Eigenschaften eines alttestamentarischen Ungeheuers zugeschrieben, was ein Denken in der Kategorie einer Einheit mit abstrakten Eigenschaften förderte. Diese Vorstellung amalgamierte sich mit einem zusehends aufgeladenen und verabsolutierten Konzept der Souveränität. Der zweite Schritt war schliesslich das formale Aufrücken des Gemeinwesens in die Teilnehmer- und Subjektstellung.

Frühe Fälle der Erwähnung von Staaten in Verträgen betrafen stets Republiken. Der Friede von Osnabrück nannte die Niederlande und die »Kantone der Schweiz«, die damit völkerrechtlich anerkannt waren. Republiken stellten in der alten Denkart ein grundsätzliches Problem dar. Sie besaßen

---

<sup>31</sup> Ziegler 2007, S. 125.

<sup>32</sup> Durchardt 2012, S. 640.

<sup>33</sup> IPO Art. XVII, § 10 und 11; IPM § 111.

<sup>34</sup> Steiger 1999, S. 614.

<sup>35</sup> Ziegler 2007, S. 146.

keinen physischen Souverän, der sich zugleich als Verkörperung der Gemeinschaft begreifen liess.<sup>36</sup> Das war nicht nur ein politisches Problem, da Republiken in den Augen von Monarchen der natürlichen Ordnung widersprachen, sondern betraf auch die konzeptionellen Grundlagen des Völkerrechts. Eine Weichenstellung erfolgte 1609, als ein vorläufiger, auf zwölf Jahre begrenzter Waffenstillstand zwischen Spanien und den abtrünnigen Niederlanden geschlossen wurde. Das war auch deshalb aussergewöhnlich, weil damals die Idee dominierte, dass einzig der Souverän selbst Unabhängigkeit gewähren kann und Sezessionen unrechtmässig sind.<sup>37</sup> Mit Blick auf Republiken wurde Souveränität nun abstrakter gedacht und verstärkt der politischen Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit zugeschrieben. Die Frage blieb aber offen, auch nach 1648. Als England zur Zeit Oliver Cromwells zur Republik wurde, stellte sich erstmals die Frage der Anerkennung einer starken Republik. England wurde nur widerstrebend anerkannt, die generelle Völkerrechtsfähigkeit von Republiken blieb weiterhin ungeklärt. Zum Durchbruch kam es, als sich die dreizehn amerikanischen Kolonien vom Königreich Grossbritannien lossagten. Frankreich anerkannte sie 1778. Es sah darin die Chance, das seit dem Siebenjährigen Krieg erstarkte Grossbritannien zu schwächen. Der Fall stellte die Weichen für die moderne Praxis, bei der Zulassung zur Völkerrechtsgemeinschaft auf die Staatsqualität und nicht die Herrschaftsform abzustellen. Dies schloss nicht aus, die Anerkennung als politische und nicht als rechtliche Frage zu behandeln.<sup>38</sup> Die Anerkennung der sich im frühen 19. Jahrhundert von Spanien lossagenden Republiken Südamerikas wurde generell als rechtlich nicht determinierte, politische Frage verstanden.

Der Blick auf die Teilnehmer des Völkerrechts ergab noch im 18. Jahrhundert ein uneinheitliches Bild. Die naturrechtliche Lehre stellte das Völkerrecht mittlerweile als Recht zwischen souveränen, unabhängigen, einander rechtlich gleichgestellten Staaten dar, klassisch und exemplarisch Emer de Vattel.<sup>39</sup> Sie förderte mit ihren Schriften das Denken in den Kategorien eines »Staatsystems«. In der Praxis aber wurden Verträge oft noch von Monarchen *als Herrschaftsträgern* abgeschlossen. Der aus mehreren Teilverträgen bestehende Frieden von Utrecht 1713 nach dem Spanischen Erbfolgekrieg ist ein bedeutendes Beispiel. Teilnehmer des Teilvertrages zwischen Frankreich und Grossbritannien waren Prinzessin Anne und Louis XIV. Auch der Friede zwischen Grossbritannien, Spanien, Frankreich und Portu-

<sup>36</sup> Zur Verkörperungsidee und ihren Ursprüngen: *Kantorowicz* 1990, S. 25 ff.

<sup>37</sup> *Frowein* 1972, S. 147.

<sup>38</sup> Für eine Übersicht über die frühe Anerkennungspraxis: *Fabry* 2010.

<sup>39</sup> *Steiger* 1999, S. 620.

gal 1763 nach dem Siebenjährigen Krieg, ebenfalls ein sehr bedeutender Vertrag, wurde von den Monarchen als Herrschaftsträgern geschlossen. Ältere Verträge wurden beim Abschluss neuerer Verträge bis ins 18. Jahrhundert regelmässig miterwähnt und bekräftigt. Das ergab dann Sinn, wenn man Vereinbarungen noch nicht – oder zumindest nicht vollständig – als Bindungen zwischen zeitlich verstetigten Kollektivpersonen begriff. Das Denken in den Kategorien abstrakter Staaten befand sich im 18. Jahrhundert auf dem Vormarsch, hatte sich aber noch nicht generell durchgesetzt.

Das »neue« Denken in Kategorien zeitlich verstetigter Staaten veränderte das Völkerrecht in der Tiefe. Die Verstetigung schuf die Voraussetzungen dafür, dass das Völkerrecht als dauerhafte Ordnung statt als vergängliches Netz von persönlichen Verbindungen verstanden werden konnte. Es gab eine Verschiebung von der Idee der Vereinbarung zu jener der Ordnung, deren Grundideen durch die Westfälischen Verträge formuliert worden waren. Friedensverträge wurden zusehends auf unbestimmte Dauer geschlossen.<sup>40</sup> Es ist kein Zufall, dass die wissenschaftlich detaillierte Bearbeitung des Rechts der Verträge erst im 18. Jahrhundert richtig einsetzte. Zuvor hatte sich erst Grotius der Materie angenommen. Das Recht der Verträge erfuhr im Unterschied etwa zum Kriegs- und Gesandtschaftsrecht relativ lange keine vertiefte wissenschaftliche Bearbeitung.<sup>41</sup> Erst im 18. Jahrhundert entwickelte Vattel ausgearbeitete Regeln für Verträge zwischen Staaten.<sup>42</sup> Das Denken in den Kategorien eines Rechts zwischen Staaten erlaubte es, Regeln zu identifizieren, die auf die komplizierten reichsrechtlichen und mittelalterlichen Strukturen keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchten.

### 3. Gewaltanwendung: Vom Rechtsdurchsetzungsmittel zum Souveränitätselement

Im christlichen Universalreich verletzte willkürliche Gewalt gegen andere Christen die göttliche Ordnung. Christen sollten gemeinsam das Gottesreich auf Erden verwirklichen. Deshalb kam für sie höchstens Land, das von niemandem oder von Heiden besetzt war für Eroberungen im engeren Sinn in Frage. Die Voraussetzungen zulässiger Gewaltanwendung gegen andere Gemeinwesen waren generell Gegenstand der *bellum iustum*-Doktrin. Sie ging in ihren Grundelementen auf Augustinus zurück, der die politische Ordnung von der Frage her dachte, wie die *civitas Dei* im Rahmen irdischer Herrschaft verwirklicht werden kann. Die politische Ordnung sollte Got-

---

<sup>40</sup> Durchardt 2012, S. 643.

<sup>41</sup> Steiger 1999, S. 619 f.

<sup>42</sup> Vattel, le droit des gens, 2. Buch, 12.–18. Kapitel.

tesverehrung ermöglichen. Für die Zulässigkeit von Gewaltanwendung brauchte es – neben weiteren Voraussetzungen wie etwa der Anordnung durch eine *auctoritas legitima* – vor allem eine *iusta causa*. Wer ohne solche Kriege führte, war für Augustinus ein Räuber.<sup>43</sup> Als *iusta causa* betrachtete er neben der Selbstverteidigung und der Wiederherstellung des Friedens auch die Förderung des Christentums. Seine Lehre spielte bei der Rechtfertigung der Kreuzzüge im Mittelalter eine zentrale Rolle. Noch im 16. Jahrhundert ging man auf dieser Grundlage davon aus, dass der reine Eroberungskrieg unzulässig sei; es brauchte einen Gewalt rechtfertigenden Titel.<sup>44</sup> In Europa setzte die *bellum iustum*-Doktrin Expansionsgelüsten und Gewaltanwendung bis ins frühe 16. Jahrhundert insgesamt relativ erfolgreich Grenzen. Die Doktrin gab noch im 16. Jahrhundert den Rahmen für die Diskussion der Rechtmässigkeit von Kriegen vor. Die frühen Völkerrechtsautoren der spanischen Spätscholastik widmeten sich ihrer Verfeinerung und der Anpassung des *iusta causa*-Konzepts an die zeitgenössischen Umstände.

Die Konfessionsspaltung zerstörte die Voraussetzungen der gewaltein-dämmenden Wirkung der *bellum iustum*-Lehre. Da die Konfessionen die religiöse Wahrheit auf der eigenen Seite wähten und die Bekämpfung der jeweils anderen als Variante des Kampfes gegen Irrlehren verbreitende Häretiker verstanden, die im Vergleich zu Ungläubigen als das grössere Problem betrachtet wurden und deren Bekämpfung schon von Augustinus autorisiert worden war, verlor die *bellum iustum*-Doktrin ihre Wirkung als Grundlage einer binnenchristlichen Friedensordnung.<sup>45</sup> Die Vorstellung, dass der Glaube ein rechtsartiges Treueverhältnis zu Gott begründet, stellte den Weg zu religiöser Toleranz.<sup>46</sup> Religiöse Kriege und Bürgerkriege prägten das 16. und 17. Jahrhundert bis 1648. Die Unterstützung von Konfessionsangehörigen in anderen Staaten wurde als religiöse Pflicht empfunden und von Katholiken wie Protestanten praktiziert. Eine Rolle spielte bei Interventionen in andere Gemeinwesen auch das auf die Anfänge des Christentums zurückgehende Motiv der Widerstandspflicht gegen den tyrannischen Herrscher.<sup>47</sup> Die 1579 publizierte Schrift *Vindiciae contra Tyrannos* des Hugenotten Junius Brutus revitalisierte dieses frühchristliche Erbe.<sup>48</sup> Der Papst verstärkte den Konflikt zwischen den Konfessionen durch

<sup>43</sup> Augustinus, *Contra Faustum Manichaeum*, 22.74 sowie insb. 22.75 (S. 300f.). Ausführlich zur Augustinischen Theorie des gerechten Krieges: *Mattox* 2006.

<sup>44</sup> *Fisch* 1984, S. 170.

<sup>45</sup> *Ungern-Sternberg* 2012, S. 304f.

<sup>46</sup> *Böckenförde* 1992, S. 100.

<sup>47</sup> Zu den christlichen Wurzeln des Widerstandsrechts: *Kern* 1962, S. 175 ff.

<sup>48</sup> Zu den *Vindiciae contra Tyrannos*: *Murray* 1958.

Exkommunikationen von Protestanten. Exkommunizierte Herrschern durfte nicht gehorcht werden, da darauf die Strafe eigener Exkommunikation stand. Beispiel eines exkommunizierten protestantischen Herrschers war etwa Henry VIII. Tudor (1491–1547). Höhepunkt der Gewalt zwischen den Konfessionen war der Dreissigjährige Krieg. Dessen Konfliktlinien stimmten allerdings, was oft übersehen wird, nur teilweise mit den konfessionellen Grenzen überein. Frankreich etwa unterstützte innerhalb des Reiches die Protestantische Union, um den Einfluss des Hauses Habsburg zu mindern.

Verstärkt wurde das Gewaltproblem im 16. und 17. Jahrhundert durch Exzesse bei Repressalien. Diese waren grundsätzlich das Mittel, um Schäden auszugleichen, die dem Staat oder eigenen Staatsangehörigen durch andere Herrscher oder deren Staatsangehörige entstanden waren. Bei sogenannten speziellen Repressalien wurden Private von ihrer Regierung mittels Repressalienbrief ermächtigt, kompensatorisch für die eigenen erlittenen Schäden Gewalt anzuwenden, etwa durch Kaperung fremder Schiffe.<sup>49</sup> Die Grenze zwischen Schadensausgleich und neuer Rechtsverletzung war fließend. Die zweite Form der Repressalie, die allgemeine Repressalie, war unter dem Gesichtspunkt von Gewaltexzessen noch bedeutender. Ein Staat konnte die eigene Bevölkerung generell zur kompensatorischen Gewaltanwendung gegen andere Staaten und ihre Bevölkerung aufrufen.<sup>50</sup> Diese konnte etwa in Gewalt gegen Personen, in deren Festsetzung, oder in der Beschlagnahme von Grundstücken bestehen. Repressalienverbote gab es noch nicht. Bei der allgemeinen Repressalie war die Abgrenzung zum Krieg besonders schwierig, wenn Regierungen selbst die Repressalien organisierten. Repressalien und Gegenrepressalien konnten sich zu Kriegen hochschaukeln. Zwischen 1547 und 1549 kam es zwischen Frankreich und England zu einem »Repressalienkrieg«.

Die Kompliziertheit der rechtlichen Verhältnisse und die Intensität sowie Präsenz der Gewalt erzeugten ein Bedürfnis nach Vereinfachung. Ein wichtiger früher Schritt bestand darin, dass Francisco de Vitoria die Frage aufwarf und – unter bestimmten Umständen – bejahte, ob ein Krieg beidseitig rechtmässig geführt werden kann.<sup>51</sup> Damit wurde Raum für eine gewisse Entmoralisierung der Kriegsberechtigung geschaffen. Ein anderer Schritt war, die Rechtmässigkeit des Krieges vor allem von der Beachtung von Formalien abhängig zu machen und damit Fragen materieller Rechtmässigkeit

---

<sup>49</sup> Grewe 2000, S. 201.

<sup>50</sup> Grewe 2000, S. 202.

<sup>51</sup> *Vitoria*, Rel. de jure belli, n. 32 (S. 147).

in den Hintergrund zu drängen. Dieser Gedanke ist bei Gentili zentral.<sup>52</sup> Die Vorstellung gewann an Boden, dass der Krieg einem ritualisierten mittelalterlichen Duell ähnlich sei. Im Lauf des 16. und frühen 17. Jahrhundert drehte sich die Diskussion – Francisco Suarez ist in diesem Punkt die Ausnahme – vor allem um eine Ausweitung der *iusta causa*. Ausgesprochen weit geht Grotius. Er anerkannte sogar ein Beuterecht, was ihm den Vorwurf eintrug, Gewalt angebetet zu haben.<sup>53</sup>

Die Lehre vom gerechten Krieg löste sich immer stärker von ihrem theologischen Fundament und dessen materiellen Voraussetzungen. Zugleich gewann die Souveränitätsidee an Boden, deren Herausbildung eine Antwort auf die sich rasch drehende Gewaltspirale war. Der Dreissigjährige Krieg verstärkte die in Gang gekommene Entwicklung. Die Rechtmässigkeit des Kriegs wurde von materiellen Voraussetzungen weiter abgelöst. Am Ende des Dreissigjährigen Krieges ging man davon aus, dass selbständige Herrschaftsträger über das *ius belli ac pacis* verfügen, das Recht zur Kriegserklärung, zum Bündnis- und Friedensschluss.<sup>54</sup> Die Frage nach der Trägerschaft dieser Rechte fiel allerdings, wie erwähnt, *nicht* mit der Souveränitätsfrage zusammen, da sie teilweise auch nicht souveränen Herrschaftsträgern zukam, etwa den Reichsständen.<sup>55</sup> Im 18. Jahrhundert wurde das Recht zur Kriegführung zusehends als Ausfluss der Souveränität wahrgenommen. Kriege wurden zu Auseinandersetzungen zwischen »nations souveraines«, um in der Sprache Vattels zu sprechen. Die Souveränität stand nun auch einer Einmischung in fremde Bürgerkriege im Wege.

Die Entmaterialisierung der Kriegsvoraussetzungen bedeutete eine Entwirrung der Verhältnisse. Kriege waren im Prinzip keine Rechtsverletzungen mehr, die automatisch oder fast automatisch weitere Staaten involvierten. Die neue Situation trug zur relativen religiösen Toleranz nach 1648 wesentlich bei, da Konflikte in ihren Ausmassen begrenzter blieben. Nach den verheerenden Bürgerkriegen des 16. Jahrhunderts und der Katastrophe des Dreissigjährigen Krieges bedeuteten die Lockerungen beim Recht zur Kriegführung Fortschritte bei der Gewalteinämmung, so paradox dies aus heutiger Sicht klingt. Friedenssicherung wurde nach dem Dreissigjährigen Krieg nicht primär als Aufgabe des Rechts betrachtet. Man setzte vor allem auf das Prinzip des Gleichgewichts der Mächte.<sup>56</sup>

<sup>52</sup> *Gentili*, De iure belli libri tres, 1. Buch, 6. Kapitel (S. 32ff.); 2. Buch, 1./2. Kapitel (S. 131 ff.).

<sup>53</sup> *Fisch* 1984, S. 171.

<sup>54</sup> *Steiger* 1999, S. 614.

<sup>55</sup> *Ibid.*

<sup>56</sup> Im Einzelnen unten III.2.

### III. Kontinuitäten

#### 1. Einheit in der Differenz: Fermentierung durch europäisch-christliche Kultur

Zu den zentralen Kontinuitäten des Völkerrechts der frühen Neuzeit gehörte eine tiefe Verwurzelung in der europäisch-westchristlichen Kultur. Sie stellte – ungeachtet aller Differenzen – die Quelle eines Gefühls der Zusammengehörigkeit und den Boden für Verständigung dar, ohne den die Entwicklung zwischen 16. und 18. Jahrhundert nicht möglich gewesen wäre. Eine zentrale Rolle spielte die gemeinsame Prägung durch den römisch-christlichen Glauben. Die Kirche mit ihren über Nationengrenzen hinaus tätigen Funktionsträgern hatte im Mittelalter eine gemeinsame geistige Klammer aller Christen des Okzidents geschaffen, die in abgeschwächter Form auch nach der Reformation weiterwirkte. Auch für die Reformation bildete der römisch-christliche Glaube den geistigen Bezugspunkt. Es gab eine westchristliche Einheit in der Differenz, trotz aller Konflikte und Kriege. Die historische Forschung geht davon aus, dass die Unüberbrückbarkeit der Gegensätze zwischen Katholizismus und Protestantismus vor allem Folge der Gegenreformation war.<sup>57</sup> Die katholische Kirche hatte auf die Reformation nicht mit einer Anpassung oder Lockerung ihrer Lehre reagiert, sondern mit einer rigiden Fixierung. Am Konzil von Trient (1545–1563) wurden Dekrete verabschiedet, die eine Einheit des Glaubens auf Dauer verunmöglichten.<sup>58</sup> Selbst im Rahmen dieser Spaltung aber blieb ein gemeinsamer Grund bestehen, der von den Reformatoren anerkannt wurde. Er zeigte sich etwa darin, dass Allianzen unter Westchristen als das Natürliche, solche mit Heiden dagegen als etwas Unnatürliches empfunden wurden. Alberico Gentili, der wegen seines protestantischen Glaubens aus Italien floh und in Oxford lehrte, bestritt gar die Rechtmässigkeit von Allianzen mit Heiden, solche mit Christen anderer Konfessionen dagegen nicht.<sup>59</sup>

Ein wichtiges Element der gemeinsamen westchristlichen Kultur war auch die mittelalterliche Erfahrung einer politischen Einheitswelt. Das Jahrhundertwährende Zusammenspiel von Kaiser und Papst, mit ihrer mächtigen Symbolik, hatte ein Gefühl der Solidarität erzeugt, das auch die Grundlage der gemeinsamen Kreuzzüge gegen die Ungläubigen darstellte. Das mittelalterliche Reich war keine Einheit im Sinne eines nationalstaatlichen Herrschaftsverbandes. Es war ein übernationaler Personenverband mit

---

<sup>57</sup> Engel 1985, S. 135.

<sup>58</sup> Ibid.

<sup>59</sup> Vgl. Gentili, *De jure belli libri tres*, 3. Buch, 19. Kapitel (S. 401 f.).

europäischer Ausrichtung.<sup>60</sup> Einzelne Herrschaftsträger konnten in dieser Einheit verschiedene Rollen gleichzeitig innehaben. Die Habsburger etwa waren gleichzeitig Erzherzöge von Österreich, Könige und Kurfürsten von Böhmen und seit dem frühen 16. Jahrhundert auch Könige von Ungarn. Viele vorneuzeitliche Strukturen und Vorstellungen lebten in den neuzeitlichen Beziehungen zwischen den Adelshäusern weiter, die sich in ihrem politischen Denken nicht primär oder zumindest nicht ausschliesslich an den Grenzen der sich formierenden Nationalstaaten orientierten. Vom ursprünglichen Zusammenspiel von Papst und Kaiser war in der frühen Neuzeit zwar kaum mehr etwas übrig, das Kaisertum hatte sich dem Einfluss des Papstes weitestgehend entzogen. Im entsakralisierten Kaiseramte blieb die mittelalterliche Vorstellung einer Einheit der Westchristen aber lebendig.<sup>61</sup> Der Kaiser blieb bis zum Untergang des Reiches 1806 oberster Lehnherr.<sup>62</sup>

Eine oft unterschätzte Quelle der Zusammengehörigkeit war die lateinische Sprache. Latein war noch im 17. Jahrhundert die Sprache von Kirche und Wissenschaft.<sup>63</sup> Sie erlitt zu Beginn der Neuzeit zwar durch die Zurückdrängung der Kirche und den Protestantismus im Besonderen einen relativen Bedeutungsverlust, gewann gleichzeitig aber durch Humanismus und Renaissance wieder an Reputation. Dies begünstigte die Rezeption römischrechtlicher Institutionen durch die Theoretiker des Völkerrechts. Latein war politisch relativ neutral, nicht die Sprache einer Grossmacht. Die Rückgriffe von Hugo Grotius auf das römische Recht in der lateinischen Originalform waren auch ein Versuch, ein an der Oberfläche unparteiliches Recht als Alternative zur aristotelisch-thomistischen Lehre zu etablieren.<sup>64</sup> Zwei der bedeutendsten Völkerrechtler der ersten Phase der frühen Neuzeit, Alberico Gentili und Richard Zouche, waren Regius Professor for Civil Law an der Universität Oxford. Sie arbeiteten auf römischrechtlichem Fundament, wenn sie sich mit völkerrechtlichen Fragen befassten. Die Westfälischen Friedensverträge waren lateinisch abgefasst. Die These, wonach Latein nach 1648 durch das Französische verdrängt wurde, weil Frankreich zur dominierenden Macht aufstieg und Französisch zur Sprache der Diplomatie wurde, dürfte überzogen sein. In jüngerer Zeit wird sie auch zusehends bestritten oder zumindest relativiert, denn wichtige Verträge wurden weiter-

---

<sup>60</sup> Neuhaus 2003, S. 5.

<sup>61</sup> Neuhaus 2003, S. 15.

<sup>62</sup> Zur Bedeutung des Kaisers in der Repräsentationssymbolik des deutschen Reiches in der frühen Neuzeit: Stollberg-Rilinger 2008, insb. S. 299ff.

<sup>63</sup> Leonhardt 2009, S. 209.

<sup>64</sup> Tuori 2012, S. 1015.



hin in lateinischer Sprache aufgesetzt.<sup>65</sup> Französisch wurde zwar zur Sprache der Diplomatie, ohne Latein jedoch vollständig zu verdrängen. Dieses war in den einzelnen europäischen Regionen allerdings unterschiedlich stark verankert. Ausgeprägt war dies vor allem im Gebiet des deutschen Reiches der Fall, das sich seit Karl dem Grossen im Sinne der *translatio imperii*-Idee als direkter Nachfolger des Römischen Reiches sah.<sup>66</sup> Den Zusatz »deutscher (teutscher) Nation« legte sich das Heilige Römische Reich offiziell erst 1512 zu, obschon der Zusatz bereits im 15. Jahrhundert in verschiedenen Quellen aufgetaucht war.<sup>67</sup>

Eine Identitätsquelle war schliesslich auch das Nachwirken der mittelalterlichen Ritter-Kultur. Im Rittertum bündelten sich standesspezifischer Verhaltensnormen, die einheitsstiftend wirkten. Man könnte modern von internationalen Eliten-Standards sprechen, einem Eliten-Lifestyle, der eine ganze Reihe von Lebensbereichen betraf, etwa auch Ethik, Ästhetik sowie Pädagogik einschloss.<sup>68</sup> Ritterlichkeit implizierte im Kern vor allem Experimentum für das Kriegshandwerk. Ab dem 12. Jahrhundert klang auch die Idee vorbildlichen Verhaltens an. Einflüsse auf das humanitäre Völkerrecht sind evident. Ritterlichkeit war Haltung und Aufgabe, musste immer wieder neu erworben werden. Ab 1500 war die Kultur der Ritterlichkeit zwar auf dem Rückzug, da Fehde- und Duellverbote im Zug der Landfriedensbewegung, insbesondere das allgemeine Fehdeverbot des Wormser Reichstages von 1495, den ritualisierten physischen Kampf geächtet hatten. Einflüsse hielten sich jedoch in den Verbindungen zwischen den Königshäusern, in der Vorbildfunktion von Ritterlichkeitsregeln im Kampf, sowie im Fortleben der Ritterorden.

Die skizzierte westchristlich-römische Kultur bildete ab dem 18. Jahrhundert die Grundlage für das Konzept der »Zivilisation«, das im Völkerrecht bis ins 20. Jahrhunderte eine wichtige Rolle spielen sollte. Zivilisation bedeutete Zivilisation nach westeuropäischem Zuschnitt.<sup>69</sup> Sie wurde immer mehr als ideelles Fundament des Völkerrechts betrachtet, da der christliche Glaube dafür infolge Konfessionalisierung und Säkularisierung zusehends weniger in Betracht kam. Christian Wolff betrachtete jene Nationen als zivilisiert, die bestimmte Standards der Vernunft, der Höflichkeit und Kultiviertheit einhielten.<sup>70</sup> Er orientierte sich an der an den westeuropäischen

---

<sup>65</sup> *Durchardt* 2012, S. 642.

<sup>66</sup> *Leonhardt* 2009, S. 211.

<sup>67</sup> *Neuhaus* 2003, S. 5.

<sup>68</sup> *Paravicini* 2011, S. 7.

<sup>69</sup> *Obregon* 2012, S. 917.

<sup>70</sup> *Wolff*, *Jus gentium methodo scientifica pertractatum*, § 53 (S. 34 f.).

Höfen entstandenen Kultur und an den Errungenschaften der Naturwissenschaften in Europa. Im Begriff der Zivilisation schwang zudem die spezifisch europäische Idee von Geschichte als Fortschritt mit.

## *2. Stabilitätskonzeption: Gleichgewicht der Mächte und Separatregeln für die Kolonialsphäre*

Das Denken in den Kategorien eines Machtgleichgewichts drang ab dem späten 15. Jahrhundert vom Städtesystem Oberitaliens in die Beziehungen der europäischen Mächte ein. Grundidee war, dass kein Staat stärker als die anderen Staaten zusammen sein darf.<sup>71</sup> Andernfalls würden Imperien drohen. Der Aufstieg des Prinzips im 16. Jahrhundert bedeutete eine fundamentale Veränderung im Vergleich mit dem Universalreichsdenken des Mittelalters. Seine allgemeine Anerkennung sollte, je nach Betrachtungsweise, bis zum Ersten oder Zweiten Weltkrieg eine zentrale Rahmenbedingung des Völkerrechts darstellen. Die Existenz eines solchen Gleichgewichts war ein wichtiger Grund, das Völkerrecht zu beachten. Es stützte damit die Geltung des Völkerrechts und lag im Interesse aller, ausser allenfalls in jenem potentieller Imperien. Die Bedeutung des Prinzips war so gross, dass es teilweise selbst konfessionelle Loyalitäten zurückzudrängen vermochte. Frankreich etwa kämpfte im Dreissigjährigen Krieg, wie erwähnt, nicht auf Seiten der Katholischen Liga, sondern der Protestantischen Union. Ein katholischer Triumph hätte dem katholischen Rivalen Habsburg eine zu dominierende Stellung in Europa verschafft.

Im 16. Jahrhundert richtete sich das Prinzip gegen Spaniens Dominanzansprüche. Dieses versuchte, mittels Kolonialhandelsmonopolen eine Welt-herrschaft zu errichten, gegen die sich die anderen europäischen Mächte – vor allem Frankreich, die Niederlande und England – wehrten. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erodierte Spaniens Stellung nach dem Verlust der Niederlande 1609 sowie Portugals 1641. Das Prinzip richtete sich nun vornehmlich gegen die Ambitionen des mächtiger gewordenen Frankreich. Bis Mitte des 18. Jahrhunderts war Frankreichs Stellung als neue Vormacht kaum angefochten. Mit dem Verlust der amerikanischen Kolonien im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) an Grossbritannien – entstanden 1707 durch den Zusammenschluss von England und Schottland – setzte der allmähliche Zerfall der französischen Stellung ein. Die letzte und folgenreiche Allianz gegen Frankreich war jene in den Napoleonischen Kriegen (1792–1815).

---

<sup>71</sup> Zum metaphorischen Charakter der Formel und ihren Verwendungsformen: Little 2007, S. 27.

Der Aufstieg Grossbritanniens zur dominierenden Macht begann im 18. Jahrhundert und erreichte im 19. Jahrhundert seinen Höhepunkt.

Das Gleichgewichtsprinzip entfaltete seine Wirkungen auf verschiedenen Ebenen. Offene Allianzen gegen die Vormacht waren der wichtigste Anwendungsfall. Es spielte aber auch eine Rolle, wenn ein gemäss Erbfolge legitimes Erbe zu übermässiger Machtkonzentration führte. Manchmal wurden Erben zum Erbverzicht gezwungen. Die monarchischen Erb- und Thronfolgeregelungen waren teilweise ziemlich kompliziert, und ein Todesfall konnte bedeutende Verschiebungen in der Mächtekonstellation auslösen und über die Existenz ganzer Staaten entscheiden. Verschiedene sogenannte Erbfolgekriege hatten diesen Hintergrund. Es gab starre und flexible Thronfolgeregelungen. Frankreich und England etwa kannten starre Regeln, während jene von Kastilien und Aragon flexibel waren und als Mitursache des Spanischen Erbfolgekriegs (1701–1714) gelten.<sup>72</sup> Das Gleichgewichtsprinzip findet im Frieden von Utrecht, der diesen Krieg beendete, explizit Erwähnung (*iustum potentiae equilibrium*). Ob es ein lediglich politisches Prinzip war oder ob ihm teilweise auch ein rechtlicher oder rechtsähnlicher Charakter zukam, ist nicht leicht zu sagen.<sup>73</sup> Fest steht, dass eine Überzeugung existierte, dass das Gleichgewichtsprinzip nicht an der Souveränität seine Grenze findet. Das spricht für einen zumindest rechtsähnlichen Status.

Das Gleichgewichtsprinzip beeinflusste die Entwicklung des Völkerrechts in verschiedenen Teilbereichen. Der Aufstieg des modernen Gesandtschaftswesens mit ständigen Vertretern – im Unterschied zu blossen *ad hoc*-Emissären – hing mit ihm zusammen.<sup>74</sup> Seine Hauptfunktion bestand darin, Informationen zu beschaffen, die im Licht des Gleichgewichtsprinzips von Bedeutung sein konnten beziehungsweise auf Bedrohungen hinwiesen. Das ist auch der Grund, weshalb der Begriff des Diplomaten in der Frühzeit moderner Diplomatie nach Spion klang.<sup>75</sup> Diplomaten wurden oft mehr als Feinde denn als Friedensunterhändler wahrgenommen. Im berühmten Fall Bernardino de Mendoza von 1584 geschah das bekanntlich nicht zu Unrecht. Spaniens Botschafter Mendoza war in ein geheimes Komplott gegen die protestantische Königin Elisabeth I. verwickelt und wollte die katholische Mary Stuart auf den Thron hieven. Die Verschwörung flog jedoch auf, und Mendoza wurde des Landes verwiesen, was für die Entstehung der Institutionen der *persona non grata* sowie der Immunität von Diplomaten von

<sup>72</sup> Steiger 1999, S. 630.

<sup>73</sup> Zum Rechtscharakter des Gleichgewichtsprinzips: Vagts/Vagts 1979.

<sup>74</sup> Zu den Anfängen des Gesandtschaftsrechts: Hamilton/Langhorne 2011, S. 37 ff.

<sup>75</sup> Durchardt 2012, S. 645.

Bedeutung war. Spanien war das erste Land, das 1487 einen dauerhaft vor Ort residierenden Botschafter in ein anderes Land sandte.<sup>76</sup> Frankreich dagegen war Vorreiter dabei, Diplomaten auch an kleinere Höfe zu schicken und ein eigentliches diplomatisches Netz aufzubauen.<sup>77</sup> Ein solches zu unterhalten war kostspielig und wurde mit der Zeit zu einem Zeichen sich konsolidierender Staatlichkeit. Ob Staatsbildungsprozesse glückten, entschied sich wesentlich daran, ob ein Herrscher die finanziellen Lasten – Gesandtennetz, Kriegführung mit Söldnerheeren, Hof, Schuldendienst – zu tragen vermochte. Auswirkungen hatte das Denken in Gleichgewichtskategorien auch auf Gemeinwesen, die sich aus Konflikten herauszuhalten versuchten. Unparteilichkeit konnte eine Pufferfunktion für das Gesamtsystem übernehmen. Nach dem Dreissigjährigen Krieg wurde es zusehends einfacher, die Stellung von Nichtkriegführenden durch Abmachungen abzusichern, nachdem Neutralität während des Krieges noch auf grosse Skepsis gestossen war.<sup>78</sup> Ein eigentliches Neutralitätsrecht bildete sich jedoch erst ab Mitte des 18. Jahrhunderts heraus.<sup>79</sup> Erwähnung verdient auch, dass dem Gleichgewichtsprinzip im bedeutendsten Friedensplan der Epoche – dem *Grand Dessin* des Herzogs von Sully von 1632 – eine zentrale Rolle zukam. Sullys Plan sah eine föderale Ordnung von fünf europäischen Wahlmonarchien (Heiliges Römisches Reich, Kirchenstaat, Böhmen, Ungarn und Polen), sechs erblichen Monarchien (England, Frankreich, Spanien, Dänemark, Schweden, Lombardei) und fünf Republiken (Venedig, Italien, Schweiz, Belgien, Niederlande) vor, deren Mächteverteilung die Hegemonie einer einzelnen Macht verhindern sollte. Im 20. Jahrhundert beeinflusste er Harry Trumans Vorstellungen bei der Schaffung der UNO sowie jene Winston Churchills.

Durch viele Unklarheiten geprägt ist das Verhältnis zwischen Gleichgewichtsprinzip und Kolonialsphäre. Unter Historikern ist umstritten, wie weit Ereignisse in der Kolonialsphäre als für die Verhältnisse in Europa relevant galten. Im späten 15. sowie im 16. Jahrhundert dürften Verschiebungen im Kolonialbereich – jenseits der als »lines of amity« bezeichneten und im Verlauf umstrittenen Demarkationslinien zwischen Kolonialsphäre und Alter Welt – als für das Machtgleichgewicht in Europa kaum relevant betrachtet worden sein.<sup>80</sup> Nach einer Ansicht entfalteten auch Friedensverträ-

<sup>76</sup> Maissen 2013, S. 33.

<sup>77</sup> Durchardt 2012, S. 647.

<sup>78</sup> Oeter 1988, S. 460.

<sup>79</sup> Oeter 1988, S. 482.

<sup>80</sup> Zu den »lines of amity«: Mattingly 1963, S. 145 ff.

ge in dieser Zeit in der Kolonialsphäre keine Wirkung.<sup>81</sup> Jörg Fisch weist allerdings darauf hin, dass bisher kein einziger Vertrag nachgewiesen werden konnte, der die Nichtgeltung von Friedensverträgen für überseeische Gebiete explizit erwähnt.<sup>82</sup> Die Friedensverträge von Cateau-Cambrésis von 1559, die als Hauptreferenz für die Nichtgeltung in der Kolonialsphäre gelten und mit denen der Konflikt zwischen Spanien und Frankreich um die Vorherrschaft in Italien beigelegt wurde, enthalten keine ausdrückliche Klausel. Die Nichtgeltung soll mündlich vereinbart worden sein.<sup>83</sup> 1604 erstreckte erstmals ein Friedensvertrag zwischen England und Spanien seine Wirkung explizit auf überseeische Gebiete. Dennoch dürften an Vorgänge in den Kolonien weiterhin nicht dieselben Maßstäbe angelegt worden sein wie an jene in Europa, für die Kolonien existierte eine Art Sonderbuchführung.<sup>84</sup> Dazu kam, dass die Kolonialisierung teilweise durch Handelsgesellschaften erfolgte, die als eine Art Stellvertreter der europäischen Mächte handelten und deren Konflikte nur beschränkt Aus- und Rückwirkungen auf die Beziehungen zwischen den Staaten selbst hatten. Es gab Situationen, in denen europäische Handelsgesellschaften miteinander Kriege führten, die die Kolonialmächte kaum tangierten.<sup>85</sup> Die Unterscheidung zwischen Vorgängen in Europa und in der Kolonialsphäre dürfte auch im 17. und 18. Jahrhundert eine stärkere Rolle gespielt haben als die gängige Unterscheidung zwischen einer Periode von »lines of amity« bis zum Dreißigjährigen Krieg und einer Periode danach insinuiert.

### 3. Kolonialismus: Völkerrecht als Ermöglichungsordnung

Es gab eine bemerkenswerte Kontinuität bei der rechtlichen Begründung der gut fünfhundert Jahre dauernden Kolonialisierung der Welt durch die Europäer.<sup>86</sup> Von grundsätzlicher Bedeutung ist, dass Eroberungen nicht situativ gerechtfertigt wurden. Sie wurden seit dem Spätmittelalter in einen allgemeinen Rechtfertigungszusammenhang gestellt, wobei eine entscheidende Weichenstellung darin bestand, über das Thema in den Kategorien von Rechten und Ansprüchen nachzudenken.<sup>87</sup> Ergebnis war in den meisten Gebieten der Erde eine kürzere oder längere Kolonialherrschaft. Man

---

<sup>81</sup> Vgl. Fisch 1984, S. 75f. m. H.

<sup>82</sup> Fisch 1984, S. 75.

<sup>83</sup> Grewe 2000, S. 155.

<sup>84</sup> Fisch 1984, S. 103.

<sup>85</sup> Durchardt 2012, S. 635.

<sup>86</sup> Fitzmaurice 2012, S. 840.

<sup>87</sup> Fisch 1984, S. 13.

vermied es, offen von Eroberungen zu sprechen. Stattdessen bediente man sich einer verharmlosenden Sprache, etwa indem Eroberungen zu Entdeckungen umgedeutet wurden.

Drei Grundmuster der Rechtfertigung können unterschieden werden. Die Expansion wurde entweder als Erfüllung eines Auftrags oder als Verteidigung der natürlichen Ordnung dargestellt, oder man löste das Problem durch »Nichtwahrnehmung« der ansässigen Bevölkerung und ihrer Gemeinwesen. Das erste Rechtfertigungsmuster – Expansion als Auftragsbefüllung – ist bei Francisco Suarez zu finden.<sup>88</sup> Suarez argumentierte mit einer den spanischen Kolonisatoren von Gott erteilten Vollmacht zur Verkündung des Evangeliums. Behinderung der Auftragsausführung sei schweres Unrecht. Bereits Augustinus hatte die Idee vorbereitet, Kriege gegen Ungläubige seien *bella iusta*. Im Mittelalter kam es zwar zu Relativierungen dieser Position, etwa bei Thomas von Aquin, dem zufolge es nicht Sinn eines heiligen Krieges sein könne, Ungläubige mit Gewalt zu überzeugen.<sup>89</sup> Das Auftragsargument sollte später aber, vor allem im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in Form der Idee der »civilizing mission« erneut eine zentrale Rolle spielen.<sup>90</sup> Noch in der Völkerbundszeit war die Auftragsidee in schwacher Form lebendig, indem bei den auf die Unabhängigkeit vorzubereitenden Völkern verschiedene Entwicklungsgrade (A-, B- und C-Mandate) unterschieden wurden. Das zweite Rechtfertigungsschema – Expansion als Verteidigung der natürlichen Ordnung – ist bei Vitoria zu finden. In der *Relectio de Indis* argumentiert er, Verhinderung der Verkündung des Evangeliums schaffe einen legitimen Kriegsgrund, ebenso Verweigerung des Rechts auf Handel und Niederlassung.<sup>91</sup> Man dürfe Tyrannei gegenüber nicht indifferent sein. Vitoria ist heute vor allem für seine progressiven Positionen bekannt, weil er etwa auch die Herrschaft Ungläubiger als originär rechtmäßige Herrschaft ansah.<sup>92</sup> Er betrachtete politische Gemeinschaften unabhängig von der Religion als Einrichtungen der Natur, als in der Ausstattung der Menschen angelegt, in ihrer Unangepasstheit an die Umwelt und Ausrichtung auf geistige Kommunikation, wobei Vitoria von der Vernunftseinsicht aller Menschen ausging, nicht nur der Christen.<sup>93</sup> Bei der Rechtfertigung von Kolonialismus hindern ihn seine progressiven Positionen aber nicht dar-

<sup>88</sup> Suarez, *De tripli virtute theologica*, 3. Abhandlung, 5. Abschnitt (S. 159 ff.).

<sup>89</sup> Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, Teil II-II, Q. 10 Art. 8 (S. 1212–1213).

<sup>90</sup> Obregon 2012, S. 921 ff.

<sup>91</sup> Fisch 1984, S. 216 f.; Vitoria, *Rel de Indis*, Teil 3, n. 2 (S. 93 ff.; Niederlassung), n. 3 (S. 97; Handel), n. 12 (S. 107; Verhinderung der Verkündung des Evangeliums).

<sup>92</sup> Vitoria: *Rel. de Indis*, Teil 1, n. 19 (S. 39 f.).

<sup>93</sup> Böckenförde 2006, S. 366. Vitoria, *Rel. de potestate civili*, n. 4 (S. 124).

an, via Verbot der Verhinderung von Evangeliumsverkündung, Handel und Niederlassung im Ergebnis eine apologetische Position zu vertreten. Das dritte Rechtfertigungsschema – »Nichtwahrnehmung« von Nichtchristen – war bei den Anhängern des päpstlichen Universalismus lange generell die verbreitete Strategie. Ungläubige seien prinzipiell nicht rechts- und erst Recht nicht eigentumsfähig, da sie *qua* falschen Glaubens eine Todsünde gegen Gott begingen.<sup>94</sup> All ihre Besitzungen seien solche ohne Rechtstitel und daher aneignungsfähig. Diese Argumentation erlaubte es im 16. und frühen 17. Jahrhundert zu argumentieren, man habe besiedelte überseeische Gebiete durch Entdeckung erworben. Später spielte die Methode etwa im Umgang mit Indianerstämmen eine Rolle, denen die Qualität als völkerrechtsfähige Gemeinwesen abgesprochen wurde. Ein berüchtigtes Urteil des US Supreme Court aus dem 19. Jahrhundert spricht von »domestic dependent nations«.<sup>95</sup> Man schloss zwar Verträge mit ihnen, betrachtete ihre Gebiete aber völkerrechtlich als *res nullius*. Die Eroberung eines von Indianern bewohnten Gebietes war keine Annexion, sondern blosse Okkupation.

#### IV. Schluss

Dieser Beitrag hat das Herauswachsen der modernen Völkerrechtsordnung aus den Strukturen des europäischen Spätmittelalters beleuchtet. Es wurden drei zentrale Transformationsprozesse und drei wichtige Kontinuitäten skizziert. Gezeigt wurde zunächst, wie sich das Völkerrechtsverständnis zwischen spätem 15. Jahrhundert und französischer Revolution grundlegend veränderte (II.1). Aus einem Denken in den Kategorien des christlichen Universalreiches wurde ein Denken in den Kategorien eines säkularen Rechts für die westchristliche Staatenwelt. Damit eng verbunden waren Entwicklungen auf der Ebene der Teilnehmer des Völkerrechts (II.2). Wurden völkerrechtliche Rechte und Pflichten zu Beginn der frühen Neuzeit noch als weitgehend an die Person des Fürsten gebunden betrachtet, so trat im 17. und 18. Jahrhundert zusehends der als Kollektivperson imaginierte Staat als Teilnehmer des Völkerrechts in den Vordergrund. Im Bereich des Gewaltanwendungsrechts bestand die wichtigste Transformation darin, dass sich der Krieg von einem Mittel zur Rechtsdurchsetzung und Selbstverteidigung im Universalreich zu einem allen selbständigen Herrschaftsträgern zukommenden und von materiellen Voraussetzungen weitgehend gelösten

---

<sup>94</sup> Grewe 2000, S. 53.

<sup>95</sup> *Cherokee Nation v. Georgia*, 30 (5 Peters) 1 (1831).

Recht entwickeln sollte (II.3). Zu den zentralen Kontinuitäten bei den Rahmenbedingungen des Völkerrechts in der frühen Neuzeit gehörte das Weiterleben von Grundelementen der mittelalterlichen europäisch-christlichen Kultur (III.1). Sie fungierte weiterhin, trotz aller Differenzen, als Quelle eines Gefühls der Zusammengehörigkeit. Eine zweite wichtige Kontinuität bestand ab dem 16. Jahrhundert in der zentralen Rolle des Gleichgewichts der Mächte für den Frieden und die Beachtung des Völkerrechts (III.2). Eine dritte Kontinuität war der Umstand, dass das Völkerrecht während der ganzen frühen Neuzeit und darüber hinaus zur Ermöglichung und Legitimation von Kolonialismus wesentlich beitrug (III.3). Völkerrecht und Kolonialismus gingen eine enge Allianz ein.

## Literatur

- Altman, Amnon* (2004): Tracing the Earliest Recorded Concepts of International Law (1). The Early Dynastic Period in Southern Mesopotamia. In: *Journal of the History of International Law* 6, S. 153–172.
- (2005): Tracing the Earliest Recorded Concepts of International Law (2). The Old Akkadian and Ur III Periods in Mesopotamia. In: *Journal of the History of International Law* 7, 115–136.
- Aquin, Thomas von*: *Summa Theologica*. Übersetzt von Patern des Englischen Dominikanerordens. Bd. 3. Reprint. Notre Dame 1948.
- Augustinus, S. Aurelius*: *Contra Faustum Manichaeum*. A Select Library of the Nicene and Post-Nicene Fathers. Herausgegeben von Philip Schaff. Übersetzt von Richard Stothert und Albert Newman. Bd. 4. Reprint. Edinburgh 1989.
- Bederman, David J.* (2001): *International Law in Antiquity*, Cambridge.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang* (2006): *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie*. Antike und Mittelalter. 2. Aufl. Tübingen.
- (1992): Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. In: Ders. (Hrsg.): *Recht – Staat – Freiheit*, 2. Aufl. Frankfurt a. M.
- Brunner, Otto* (1943): *Land und Herrschaft*. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Brunn/München/Wien.
- Cassese, Antonio* (2012): States: Rise and Decline of the Primary Subjects of the International Community. In: Bardo Fassbender und Anne Peters (Hrsg.): *The Oxford Handbook of the History of International Law*. S. 49–70.
- Diggelmann, Oliver* (2012): The Periodization of the History of International Law. In: Bardo Fassbender und Anne Peters (Hrsg.): *The Oxford Handbook of the History of International Law*, S. 997–1011.
- Durchardt, Heinz* (2012): From the Peace of Westphalia to the Congress of Vienna. In: Bardo Fassbender und Anne Peters (Hrsg.): *The Oxford Handbook of the History of International Law*, S. 628–653.
- Engel, Josef* (1985): Von der spätmittelalterlichen *respublica christiana* zum Mächte-Europa der Neuzeit. In: *Handbuch der Europäischen Geschichte*. Bd. 3, S. 1–443.



- Fabry, Mikulas* (2010): *Recognizing States. International Society and the Establishment of New States Since 1776*. Oxford.
- Fassbender, Bardo* (1998): Die verfassungs- und völkerrechtsgeschichtliche Bedeutung des Westfälischen Friedens von 1648. In: Ingo Erberich et al. (Hrsg.): *Frieden und Recht*. 38. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung »Öffentliches Recht«, Münster 1998. Stuttgart u. a.
- Fisch, Jörg* (1984): *Die europäische Expansion und das Völkerrecht*. Stuttgart.
- Fitzmaurice, Andrew* (2012): *Discovery, Conquest, and Occupation of Territory*. In: Bardo Fassbender und Anne Peters (Hrsg.): *The Oxford Handbook of the History of International Law*, S. 840–861.
- Frowein, Jochen A.* (1972): Die Entwicklung der Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht. In: *Der Staat* 11, S. 145–159.
- Gentili, Alberico*: *De Jure Belli Libri Tres*. The Translation of the Edition of 1612. Übersetzt von John C. Rolfe. Bd. 2. Oxford 1933.
- Grewe, Wilhelm* (2000): *The Epochs of International Law*. Übersetzt und revidiert von Michael Byers. Berlin/New York.
- (1982): Vom europäischen zum universellen Völkerrecht. Zur Frage der Revision des »europazentrischen« Bildes der Völkerrechtsgeschichte. In: *ZaöRV* 42, S. 450–479.
- Hamilton Keith und Langhorne Richard* (2011): *The Practice of Diplomacy. Its Evolution, Theory, and Administration*. 2. Aufl. London.
- Hobbes, Thomas*: *Leviathan*. Herausgegeben und eingeleitet von Hermann Klenner. Übersetzt von Jutta Schlösser. Hamburg 1996.
- Kantorowicz, Ernst* (1990): *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, München.
- Kern, Fritz* (1962): *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*. 2. Aufl. Darmstadt.
- Leonhardt, Jürgen* (2009): *Latein. Geschichte einer Weltsprache*, München.
- Little, Richard* (2007): *The Balance of Power in International Relations. Metaphors, Myths, and Models*. Cambridge.
- Macmillan, Ken* (2006): *Sovereignty and Possession in the English New World: The Legal Foundations of Empire, 1576–1640*. Cambridge.
- Maissen, Thomas* (2013): *Geschichte der Frühen Neuzeit*. München.
- Mattingly, Garret* (1963): *No Peace beyond what Line?* In: *Transactions of the Royal Historical Society (Fifth Series)* 13, S. 145–162.
- Mattox, John* (2006): *Saint Augustine and the Theory of Just War*. London.
- Mitterauer, Michael* (2007): *Kaufleute an der Macht. Voraussetzungen des Protokolonialismus in den italienischen Seerepubliken am Beispiel Pisas*. In: Wolfgang Reinhard und Justin Stagl (Hrsg.): *Menschen und Märkte. Studien zur historischen Wirtschaftsanthropologie*. Wien.
- Murray, A. H.* (1958): *The Vindiciae Contra Tyrannos*. In: *Acta Juridica*. Ausgabe 1958, S. 275–313.
- Neuhaus, Helmut* (2003): *Das Reich in der frühen Neuzeit*. 2. Aufl. München.
- Nussbaum, Arthur* (1954): *A Concise History of the Law of Nations*. Revidierte Ausgabe. 2. Aufl. New York.
- Obregon, Liliana* (2012): *The Civilized and the Uncivilized*. In: Bardo Fassbender und Anne Peters (Hrsg.): *The Oxford Handbook of the History of International Law*, S. 917–939.

- Oestreich, Gerhard* (1969): Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze. Berlin.
- Oeter, Stefan* (1988): Ursprünge der Neutralität. Die Herausbildung des Instituts der Neutralität im Völkerrecht der frühen Neuzeit. In: ZaöRV 48, S. 447–488.
- Paravicini, Werner* (2011): Die Ritterlich-Höfische Kultur des Mittelalters. 3., um einen Nachtrag erweiterte Aufl. München.
- Roelofsen, Cornelis* (2012): International Arbitration and Courts. In: Bardo Fassbender und Anne Peters (Hrsg.): The Oxford Handbook of the History of International Law, S. 145–169.
- Spinoza, Baruch de*: Politischer Traktat. Herausgegeben und übersetzt von Wolfgang Bartusch. 6. Aufl. Hamburg 1994.
- Steiger, Heinhard* (2010): Die Ordnung der Welt. Eine Völkerrechtsgeschichte des karolingischen Zeitalters (741 bis 840). Wien/Köln.
- (1999): Rechtliche Strukturen der Europäischen Staatenordnung 1648–1792. In: ZaöRV 59, S. 609–647.
- Stollberg-Rilinger* (2008): Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des alten Reiches. München.
- Suarez, Francisco*: De tripli virtute theologica. Übersetzt von Joseph de Vries. In: De Vries (Hrsg.): Ausgewählte Texte zum Völkerrecht. Tübingen 1965.
- Tuori, Kaius* (2012): The Reception of Ancient Legal Thought in Early Modern International Law. In: Bardo Fassbender und Anne Peters (Hrsg.): The Oxford Handbook of the History of International Law, S. 1012–1033.
- Ullmann, Walter* (1978): Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter. Berlin.
- Ungern-Sternberg, Antje von* (2012): Religion and Religious Intervention. In: Bardo Fassbender und Anne Peters (Hrsg.): The Oxford Handbook of the History of International Law, S. 294–316.
- Vagts Alfred und Vagts Detlev F.* (1979): The Balance of Power in International Law: A History of an Idea. In: The American Journal of International Law 73, S. 555–580.
- Valla, Lorenzo*: On the Donation of Constantine. Übersetzt von G.W. Bowersock. Cambridge (Mass.) 2007.
- Vattel, Emer de*: Le droit des gens. Mit einer Einführung von Albert de Lapradelle. Nachdruck der Edition von 1916 (Washington). Genf 1983.
- Vitoria, Francisco de*: Relecciones de potestate civili. Übersetzt von Joachim Stüben. In: Ulrich Horst et. al. (Hrsg.): Francisco de Vitoria, Vorlesungen I (Relecciones). Stuttgart/Berlin/Köln 1995.
- Relecciones de Indis recenter inventis et de jure belli hispanorum in barbados. Herausgegeben und übersetzt von Walter Schätzel. Bd. 2. Tübingen 1952.
- Wolff, Christian* (1934). Jus Gentium Methodo Scientifica Pertractatum. Herausgegeben von James Brown Scott. Übersetzt von Joseph H. Drake. Bd. 2. Oxford 1934.
- Ziegler, Karl-Heinz* (2007): Völkerrechtsgeschichte. 2. Aufl. München.
- Zouche, Richard*: Explication du droit et du droit fécial, ou, Explication du droit entre les nations et des questions à son sujet, par laquelle on montre ce qui regarde la paix et la guerre entre les différents princes et peuples à partir des savants en histoire et en droit. Aus dem lateinischen Original ins Französische übertragen und eingeleitet von Dominique Gaurier. Limoges 2009.

## Begriff des Völkerrechts